

An das
Präsidium des Nationalrates

DATUM Wien, 22.6.1993

UNSER ZEICHEN

SACHBEARBEITER

NEBENSTELLE

Parlament
1010 Wien

betrifft GESEZENTWURF	
1. 35 -GE/19	93
Datum: 24. JUNI 1993	
Verteilt 05. Juli 1993	

A. Kurriger

Betr.: Stellungnahme zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) hinsichtlich der die Studienkommission betreffenden §§ 41 und 42

Die Regierungsvorlage zum Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten ist gegenüber den drei früheren Entwürfen ganz wesentlich verbessert worden. Sie weist jedoch im Abschnitt über die Studienkommissionen noch wesentliche Mängel auf, die wohl darauf zurückzuführen sind, daß man die Kompetenzverteilung zwischen Studiendekan und dem Vorsitzenden der Studienkommission inzwischen geändert hat:

ad § 41 (3) Die Aufgaben der Studienkommission sind:

1) - 3) (unverändert)

4) Erstattung von Vorschlägen an den Studiendekan für die Erteilung von Lehraufträgen vorwiegend aufgrund von Vorschlägen der Institutsvorstände

Die Einfügung dieses "vorwiegend" ist wichtig, da sonst Gesetz würde, was nicht allein Gesetz sein darf: die Studienkommission muß nämlich besonders dann eigene Vorschläge unterbreiten dürfen, wenn neue Lehrveranstaltungen gewünscht werden und der sachlich zuständige Institutsvorstand sich nicht kooperativ zeigt. Der Studiendekan entscheidet dann hoffentlich richtig.

5) - 6) (unverändert)

7) Antragstellung an das Fakultätskollegium auf Erlassung von generellen Richtlinien für die Tätigkeit des Studiendekans und des Vorsitzenden der Studienkommission.

Die Aufgaben des Vorsitzenden der Studienkommission umfassen ebenfalls selbständige Kompetenzen (die ursprünglich für den Studiendekan vorgesehen waren, jedoch von diesem praktisch gar nicht exekutiert werden können, wenn er nicht selbst der Studienrichtung angehört). Siehe auch Stellungnahme zum Studiendekan.

8) - 9) (unverändert)

ad § 41 (6) Die Studienkommission hat zu den Beratungen über die Erlassung oder über wesentliche Änderungen des Studienplanes..... (eine außeruniversitäre Fach-Person).... beizuziehen.

Bitte berücksichtigen Sie, daß man nicht für jede Titeländerung einer Lehrveranstaltung oder für sonstige Kleinigkeiten eine außeruniversitäre Fach-Person belästigen darf. Überlassen Sie doch in Kleinigkeiten der Studienkommission die alleinige Verantwortung! Warum wurde denn dieser Hinweis in meiner Stellungnahme zum 3. Entwurf (zum "weißen Papier") nicht berücksichtigt?

ad § 41 (7)..... und die Vertreter der Studierenden ordentliche Hörer mit erster Diplomprüfung oder dem gleichzuhaltender Qualifikation der betreffenden Studienrichtung sein müssen.

Von den studentischen Vertretern verlangt das Gesetz im Vertrauen auf richtige Entscheidungen der österreichischen Hochschülerschaft keinerlei Vorqualifikation. Vertrauen ist gut, der sachlich gerechtfertigte Wunsch nach qualifizierten und erfahrenen studentischen Mitarbeitern mit erster Diplomprüfung ist aber für die Studienkommission ebenfalls legitim. Die Studenten haben Mangel an Arbeitswilligen unter den Fortgeschrittenen und wollen auch unterqualifizierte Studenten entsenden dürfen, von denen aber die Studienkommissionen nichts hätten. Ich bitte, hier doch einer vernünftigen Formulierung zuzustimmen und dem Problem nicht auszuweichen. Ich beharre keineswegs auf der ersten Diplomprüfung. "Qualifikation" könnte auch durch Nachweis von Prüfungen über 80 Semesterwochenstunden in der Studienrichtung nachgewiesen werden. Das könnten also sowohl Lehrveranstaltungen der ersten Diplomprüfung als auch solche der zweiten Diplomprüfung sein, womit die Schwierigkeit, unbedingt schon die erste Diplomprüfung in der Tasche zu haben, beseitigt wäre. Aber bitte entsenden Sie uns doch nicht Anfänger in die Studienkommission, die sich noch nicht hinreichend gut auskennen!

ad § 42 (2)

1) Zulassungen zu Prüfungen (unverändert)

- 3 -

2) Einsetzung der Prüfungssenate

=====

Die zweiten Diplomprüfungen werden in Zukunft auch bei kleinen, erst recht bei größeren Studienrichtungen, wöchentlich stattfinden, da ja die öffentlichen Präsentationen und Verteidigungen der Diplomarbeiten als Pflichtprüfungsteile dazu gekommen sind. Die Organisation der Diplomprüfungen kann nicht aus der Ferne des Studiendekans organisiert werden, das kann der Vorsitzende der Studienkommission, der als Professor ohnehin bei jeder zweiten Diplomprüfung engagiert ist, besser. Die Studiendekanate müssen die administrativen Vorarbeiten (Einreichung, Zeugnisüberprüfung, Mittelnoten und Prüfungsprotokolle vorbereiten, etc.) ausführen. Defacto werden bei der einen Diplomprüfung die Termine für die folgenden durchorganisiert, und da kann nicht immer der Studiendekan bei allen Studienrichtungen dabei sein! Die Kompetenz für die Einsetzung der Prüfungssenate muß daher beim Vorsitzenden der Studienkommission liegen!

3) - 9) bisher 2) - 8)

ad § 43 (2) Dem Studiendekan obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die zur Sicher-
stellung der Organisation und Evaluation des Studien- und Prüfungsbetriebes erforderlich sind, soweit nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht ein anderes Universitätsorgan zuständig ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Sicherstellung der Koordination des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den an der betreffenden Fakultät eingerichteten Studienrichtungen.

Die neue Formulierung definiert ein wichtiges Anweisungsrecht. Falls in der unteren Ebene der Studienkommission keine Koordination bestimmter Lehrgebiete oder Prüfungstätigkeiten erzielt wird, können sich der Vorsitzende der Studienkommission und/oder die Betroffenen Leiter der Lehrveranstaltungen an den Studiendekan, mit der Bitte einzugreifen, wenden.

- 4 -

2) der Pflichtlehranstaltungenn (Mehrzahl!)

3) (unverändert)

4) entfällt

Da es realiter in die Kompetenz des Vorsitzenden der Studienkommission gehört; siehe oben.

5) wird 4)

6) wird 5)

Ich bitte, die obigen Vorschläge noch zu berücksichtigen.



P. Waldhäusl

Vorsitzender der Studienkommission
für Vermessungswesen

Senator der Technischen Universität Wien 1979-1986